

**Kirchengemeinde** : .....

**Baumaßnahme** : .....

Diese Handreichung soll als Orientierung und als Hilfestellung bei der Durchführung von kirchlichen Baumaßnahmen dienen.

Alle Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden müssen durch den Kirchenkreis beraten und in der Regel kirchenaufsichtlich vom LKA bzw. KKR genehmigt werden. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ersetzt nicht die Genehmigungen staatlichen Rechts

Folgende Schritte sollten bei der Durchführung von Projekten eingehalten werden:

**1. Schritt: Erste Bauberatung durch den Kirchenkreis**

(§ 4(2) Kirchbaugesetz + Kirchbaurechtsverordnung § 2)

Sobald erste Überlegungen zu geplanten Baumaßnahmen angestellt werden, sollte Kontakt zur Bauverwaltung des Kirchenkreises aufgenommen werden. Folgende Fragen sind zu klären:

<input type="checkbox"/>	Denkmalschutz ist betroffen	
<input type="checkbox"/>	Kirchenaufsichtliche Genehmigung ist erforderlich. Zuständig ist:	
<input type="checkbox"/>	LKA (Verfassung Art. 15 Abs. 3 Buchst. a)	
<input type="checkbox"/>	KKR (Verfassung Art. 15 Abs. 2 Buchst. g)	
<input type="checkbox"/>	Urheberrecht ist zu klären	
<input type="checkbox"/>	Förderung durch den Kirchenkreis möglich	Antragsfristen
<input type="checkbox"/>	Förderung durch den Baudenkmalfond	
<input type="checkbox"/>	Förderung aus der Investitionsrücklage	
<input type="checkbox"/>	muss noch geklärt werden	
<input type="checkbox"/>	Zusatzleistungen durch das KVZ erwünscht (Kirchenkreisverwaltungsgesetz § 3)	
<input type="checkbox"/>	Externe Hilfe (Architekt, Statiker, Fachplaner etc.) wird benötigt	
	(Aufträge zu gegebener Zeit erteilen)	
<input type="checkbox"/>	Bauberatung durch das LKA muss erfolgen	

am:

bis:

- Es werden lediglich Grundsatz-Beschlüsse gefaßt.
- Nach der ersten Bauberatung erfolgt die Konzeptentwicklung in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung des Kirchenkreises und ggf. unter Mitwirkung LKA.
- Es werden noch keine weiterführenden Aufträge erteilt.
- Die Bauverwaltung hält ggf. den Kontakt zum Landeskirchenamt.

**2. Schritt: Weiterführende Bauberatung durch das Nordelbische Kirchenamt**

(§ 8 Kirchenbaurechtsverordnung)

In dieser Phase läuft die Konkretisierung und Ausarbeitung des Projektes in Zusammenarbeit mit dem LKA, KVZ und den beteiligten Fachingenieuren.

Diese Phase kann je nach Projektumfang einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

**3. Schritt: Abschluss der Bauberatung**

(§ 4(3) Kirchbaugesetz + § 8(4) Kirchbaurechtsverordnung)

Bauberatung wird von der genehmigenden Stelle (KVZ / LKA) schriftlich für abgeschlossen erklärt.

am:

**4. Schritt: Beschlüsse, Anträge und Aufträge**

Nach erfolgter Bauberatung werden die erforderlichen Beschlüsse gefasst und Aufträge erteilt.

Für den Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung und für die Beantragung von Fördermitteln beim Kirchenkreis werden mind. folgende Unterlagen benötigt:

<input type="checkbox"/>	KGR Beschluss (mit Bezug auf die Planung und auf die Kosten)	
<input type="checkbox"/>	Finanzierungsplan	
<input type="checkbox"/>	Kostenschätzung	
<input type="checkbox"/>	Bau- und Maßnahmenbeschreibung	
<input type="checkbox"/>	Planunterlagen	

am:

- Anträge auf kirchenaufsichtliche Genehmigung werden immer über den Kirchenkreisrat eingereicht.
- Nach der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung können die Genehmigungen nach staatlichem Recht beantragt werden.

(LKA = Landeskirchenamt, KKR = Kirchenkreisrat, KVZ = Kirchliches Verwaltungszentrum, KGR = Kirchengemeinderat)